

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 8. Februar 1984

- 4 AZN 665/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 26. Juli 1983

Köln

- 4 Ca 5019/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 26. Oktober 1983

Köln

- 2 Sa 914/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse; Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Hauk am 8. Februar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 26. Oktober 1983
- 2 Sa 914/83 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

- 2 -



G r ü n d e :

Der Kläger ist als Angestellter bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. VI b BAT. Mit der Klage hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger einen mit der VergGr. VI b BAT originär und nicht nur im Wege des Bewährungsaufstiegs bewerteten Dienstposten beim Heeresamt K zu übertragen und ihn vertragsgerecht zu beschäftigen und zu vergüten. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist unbegründet, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Kläger auch nicht dargelegt hat, inwiefern das anzufechtende Urteil von angezogenen divergenzfähigen Urteilen abweicht.

Der Kläger stützt die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darauf, daß es vorliegend um die Auslegung eines Tarifvertrags im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG gehe und die hierbei zu entscheidenden Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung hätten. Hierzu führt er aus, es sei der tarifliche Begriff des "Tätigkeitsmerkmals" auszulegen. Hierbei gehe es darum, ob der Begriff verschiedene und ungleichwertige Inhalte habe, je nachdem, ob eine originäre Fallgruppe einer Vergütungsgruppe im Rede stehe oder eine Fallgruppe, die nur im Wege des Bewährungsaufstiegs erreicht werde. Wenn eine Gleichwertigkeit dieser Fallgruppen zu ver-



neinen sei, wäre eine Umsetzung des Klägers von einer originären Fallgruppe der VergGr. VI b BAT auf eine Fallgruppe der VergGr. VI b BAT, die nur im Wege des Bewährungsaufstiegs erreicht werde, vom Direktionsrecht des Arbeitgebers nicht gedeckt. Es kann offenbleiben, ob der Kläger damit die Auslegung eines tariflichen Begriffs geltend macht oder letztlich nur den Umfang des Direktionsrechts des Arbeitgebers geklärt wissen will, worauf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache nicht gestützt werden kann. Denn die von dem Kläger aufgeworfene Rechtsfrage hat im vorliegenden Fall deshalb keine grundsätzliche Bedeutung, weil sie für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich ist (vgl. BAG 32, 203, 204 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Das Landesarbeitsgericht hat nämlich die Klage auch für den Fall abgewiesen, daß der Arbeitgeber grundsätzlich nicht befugt sei, einseitig einen Arbeitnehmer, der nach VergGr. VI b BAT Fallgruppe 38 bezahlt werde, mit einer Tätigkeit zu betrauen, die einer im Bewährungsaufstieg zu erreichenden Fallgruppe der VergGr. VI b BAT entspreche. Es hat dies damit begründet, daß der Kläger bisher tarifwidrig zu hoch eingestuft gewesen sei und die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 38 überhaupt nicht erfüllt habe.

Der Kläger führt weiter aus, es sei im vorliegenden Rechtsstreit zu klären, ob die individuelle Vereinbarung einer Beschäftigung in einer bestimmten Fallgruppe eine Sperrwirkung in der Weise entfalte, daß bei Umsetzungen zwar nicht unbedingt dieselbe, wohl aber eine gleichwertige Tätigkeit zugewiesen werden müsse. Damit macht der Kläger aber keine Auslegung eines Tarifvertrags geltend, sondern will den Umfang des Direktionsrechts des Arbeitgebers aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung geklärt wissen. Darauf kann die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache jedoch nicht gestützt werden, da das allgemeine Vertragsrecht nicht von dem Katalog des § 72 a Abs. 1 ArbGG erfaßt wird, der erschöpfend aufzählt, in welchen Angelegenheiten die Nichtzulas-



sungsbeschwerde auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-
sache gestützt werden kann. Diese Beschränkung der Nicht-
zulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der
Rechtssache ist verfassungsgemäß (BVerfG Beschluß vom 11.
Dezember 1981 - 2 BvR 676/80 und 574/81 -; BAG Beschluß vom
3. September 1980 - 6 AZN 226/80 -, AP Nr. 8 zu § 72 a ArbGG
1979 Grundsatz).

Ferner stützt der Kläger seine Nichtzulassungsbeschwer-
de darauf, daß es im vorliegenden Fall um die Frage gehe,
ob der Arbeitgeber nach Ablauf der tariflichen Ausschuß-
frist des § 70 BAT sich noch auf sein Recht zur Änderungs-
kündigung bei einzelvertraglich erworbenen Rechtspositio-
nen berufen könne, ob also § 70 BAT auch das Recht zur Än-
derungskündigung der tariflichen Ausschußfrist unterwer-
fe. Auch dieser Rechtsfrage kommt keine grundsätzliche Be-
deutung zu, weil sie für die Entscheidung des Rechtsstreits
unerheblich ist (vgl. insoweit BAG 32, 203, 204 = AP Nr.
1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Das Landesarbeitsgericht
hat nämlich seine Entscheidung darauf gestützt, daß es im
Rahmen des Direktionsrechts der Beklagten lag, dem Kläger
eine Tätigkeit im Beschaffungswesen zu übertragen, und es
hierfür keiner Änderungskündigung bedurft habe.

Auch auf eine Divergenz zur Rechtsprechung des Bundes-
arbeitsgerichts kann der Kläger seine Nichtzulassungsbeschwer-
de nicht stützen. Insoweit ist zur ordnungsgemäßen Begrün-
dung der Nichtzulassungsbeschwerde erforderlich, daß der
Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergieren-
den, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das an-
gezogene Urteil aufgestellt haben (BAG 32, 136 = AP Nr. 1
zu § 72 a ArbGG 1979). Der Kläger hat aus dem anzufechten-
den Urteil keinen einzigen abstrakten Rechtssatz dargelegt,
der von angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom
15. Mai 1968 - 4 AZR 356/67 - (BAG 21, 14 = AP Nr. 1 zu § 23 a
BAT) und vom 19. September 1979 - 4 AZR 887/77 - (BAG 32,
105 = AP Nr. 2 zu § 11 SchwbG) abweicht. Das Landesarbeits-
gericht hat insoweit auch keinen abweichenden Rechtssatz



aufgestellt. Wenn der Kläger ausführt, seine Umsetzung laufe dem durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts interpretierten Beschäftigungsanspruch nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SchwBG entgegen, diese Mißachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die Beklagte werde vom Landesarbeitsgericht gebilligt, so rügt er in Wahrheit eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz nicht gestützt werden kann.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Steingen

Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)